

Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung
Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von
Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der
Gemeinde Rathmannsdorf
vom 12.08.2025

Aufgrund des § 4 der gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, den §§ 18 und 22 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtbehörde in seiner Sitzung am **12. August 2025** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Rathmannsdorf
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2
Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Rathmannsdorf, erteilt durch die erfüllende Stadt Bad Schandau. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Sofern die Gemeinde Rathmannsdorf nicht selbst Baulastträger der zur Nutzung vorgesehenen Flächen ist, muss sie vor Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde (LASuV oder Landratsamt) einholen.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;

2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmitte zu Werbezwecken umhertragen;
6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
13. das Aufstellen und Anbringen von Plakaten und Werbeträgern;
14. musizieren im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. Drehorgel).

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der erfüllenden Stadtverwaltung Bad Schandau zu stellen. Die Stadtverwaltung Bad Schandau kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4 in 01796 Pirna als der Straßenverkehrsbehörde bzw. bei Gemeindestraßen der Verkehrsbehörde der Stadtverwaltung Sebnitz, Kirchstraße 5 in 01855 Sebnitz zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtmäßigen Ermessen der Gemeinde Rathmannsdorf – ausgeführt durch die erfüllende Stadt Bad Schandau. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

- (1) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Das Anbringen von Werbeanlagen oder anderen baulichen Anlagen an Brücken oder Stützmauern sowie deren Geländern von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen wird nicht zugestimmt.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebräuchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monates nach Antragstellung vorweist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftritten, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftritten und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die erfüllende Stadt Bad Schandau ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlöscht die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheit

- (1) Die Gemeinde Rathmannsdorf kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Rathmannsdorf kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Rathmannsdorf zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten, hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Rathmannsdorf für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Rathmannsdorf freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der erfüllenden Stadt Bad Schandau sowie der Gemeinde Rathmannsdorf die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.
Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Rathmannsdorf und / oder der erfüllenden Stadt Bad Schandau gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Rathmannsdorf hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straßen besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Rathmannsdorf.
- (5) Die Gemeinde Rathmannsdorf haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, dass ihr oder ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen; hierbei dürfen Verkaufautomaten maximal 30 cm in den Gehwegraum hineinragen und Markisen müssen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche in einem Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn enden; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3,00 m, gerechnet ab der Straßenmitte nicht unterschritten werden;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die

Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
- entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebräuch hinaus benutzt;
 - einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 - eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 - Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 Euro in bestimmten Fällen sogar bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ergebnisse und Vorhaben hinweisen, sowie das Musizieren im öffentlichen Verkehrsraum bis maximal 2 Stunden pro Tag.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Rathmannsdorf bzw. der erfüllenden Stadt Bad Schandau die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners, der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die erfüllende Stadtverwaltung Bad Schandau ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlag, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
(2) Kosten, die der Gemeinde Rathmannsdorf und / oder der erfüllenden Stadt Bad Schandau durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
- bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde Rathmannsdorf und der Stadt Bad Schandau von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- Buchstabe a), c) und d) mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- Buchstabe b) erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen, für die die Stadtverwaltung Bad Schandau vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Alle bisher geltenden Regelungen zur Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grünanlagen treten außer Kraft.

Rathmannsdorf, den 12.08.2025



Uwe Thiele
Bürgermeister



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Rathmannsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Rathmannsdorf, den 12.08.2025



Uwe Thiele
Bürgermeister

Siegel



Gebührenverzeichnis zu § 11 (1) der Sondernutzung

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	Zeiteinh.	Mind. Geb. in Euro
01	Automaten, Auslagen, Wühl- tische u. Schaukästen (Vitrinen) je angef. m ² genutzte Fläche	5,00 €	monatl.	5,00 €
02	Taschenständer und Drehständer	2,50 €	monatl.	keine
03	Baubuden, Bauwagen, Baustoffab- lagerungen, Bauaushubablagerungen, Ablagerungen von Bauschutt u. ä. mit u. ohne Bauzaun je angef. m ² genutzte Fläche	1,00 €	wöchentlich	10,00 €
04	Gerüste zur Instandhaltung von Gebäuden zwei Tage frei danach je angef. m ²	1,00 €	wöchentlich	10,00 €
05	Einlass- u. Einwurf-, Licht- u. Luftschächte je angef. m ² genutzte Fläche	5,00 €	jährlich	keine
06	Blumenstände je angef. m ² genutzte Fläche	0,10 €	wöchentlich	4,00 €
07	Container zur Instandhaltung von Gebäuden 1 Tag frei, dann	2,00 €	täglich	10,00 €
08	Aufstellen von Zeitungsständern je angef. m ² genutzte Fläche	1,50 €	monatlich	1,50 €
09	Kommerzielle Werbestände ohne Warenverkauf je angef. m ² genutzte Fläche	5,00 €	monatlich	5,00 €
10	Aufsteller je angef. 0,5 m ²	2,50 €	monatlich	keine
11	Werbeträger je 1 Plakat	1,25 €	wöchentlich	keine
12	Aufstellen von Tischen u. Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je angef. m ² genutzte Fläche	10,00 €	jährlich	keine

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	Zeiteinh.	Mind. Geb. in Euro
13	Schausteller-, Vergnügungs- und Zirkusunternehmen je angef. m ² genutzte Fläche	5,00 €	wöchentlich	5,00 €
14	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen Krad (1 m ²) Pkw (6 m ²) LKW (10 m ²) Wohnanhänger (10 m ²) sonst. Anhänger (5 m ²)	5,00 € 30,00 € 50,00 € 50,00 € 25,00 €	wöchentlich wöchentlich wöchentlich wöchentlich wöchentlich	keine keine keine keine keine
15	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 h andauert je angef. m ² genutzte Fläche	0,50 €	täglich	keine
16	Werbekörper bis 4 m ² Fläche oder	25,00 € 60,00 €	wöchentlich monatlich	keine
17	Für eine nicht erlaubte aber dennoch durchgeführte Sondernutzungen wird eine Gebühr in doppelter Höhe der im Kostenverzeichnis angegebenen Gebühr erhoben und verlangt.			
18	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richten sich nach vergleichbaren erfassten Sondernutzungen			
19	Je Erlaubnisverfahren / Vorgang werden Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € bis 500,00 € erhoben.			